



**GEN** Gesellschaft  
für Erbenermittlung mbH

## Aktuelle Informationen zu Erbrecht und Erbenermittlung

AUSGABE 2.2024



**ERBENERMITTLUNG**  
— Dr. Hans-J. NOCZENSKI GmbH —

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

gerne überreichen wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter.

Als Erbenermittlung werden wir vor allem in solchen Fällen von Nachlasspflegerinnen und Nachlasspflegern beauftragt, die den durchschnittlichen Ermittlungsaufwand deutlich übersteigen, ins Ausland führen und / oder in denen die Quellenlage besonders schwierig zu überblicken ist.

Für diese Newsletter-Ausgabe hat unsere Kollegin Astrid Schlegel sich intensiv mit der Gruppe der Dienstmädchen im Deutschen Kaiserreich befasst. Diese bildeten um 1900 die größte weibliche Berufsgruppe im Deutschen Reich – rund 70 Prozent aller bürgerlichen Haushalte beschäftigten, schon aus Statusgründen, mindestens ein Dienstmädchen. Den Verbleib lediger Dienstmädchen und Ihrer Nachkommen zu ermitteln, kann sehr komplex sein und erfordert detailliertes Quellenwissen und tiefgehende Recherche. Wie die Lebensumstände dieser Frauen waren und welche Herausforderungen und Ansatzpunkte sich daraus für unsere Ermittlungen ergeben, erfahren Sie ab Seite 5.

Darüber hinaus finden Sie selbstverständlich durch unser Justizariat zusammengestellte Beiträge zur aktuellen Rechtsprechung.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen. Sollten Sie Anmerkungen oder Kritik haben freuen wir uns wie immer, wenn Sie damit an uns herantreten

Jan Holtmeyer  
Geschäftsführer  
GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH

Dr. Norbert Herms  
Geschäftsführer  
Erbenermittlung Dr. Hans-J. Noczenski GmbH

### INHALT:

- > **Rechtsprechung, Seite 1–4**
- > **Die Klärung des Schicksals lediger Dienstmädchen und ihrer Kinder in der genealogischen Arbeit, Seite 5–7**
- > **Impressum, Seite 7**

## Rechtsprechung

### BGH, Beschluss vom 15.11.2023, IV ZB 6/23

*Der BGH gibt in dieser Grundsatzentscheidung zur Einsicht in Nachlassakten Antworten auf drei Fragen: 1. Welcher Rechtsbehelf ist statthaft, wenn das Nachlassgericht einem Dritten keine Einsicht in die Akten über ein abgeschlossenes Nachlassverfahren gewährt? 2. Wann hat ein Dritter ein berechtigtes Interesse an Akteneinsicht? 3. Wie weit reicht die Vermutungswirkung des Erbscheins?*

#### Zum Sachverhalt:

Ein Kommanditist verstirbt. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass Gesellschafter durch letztwillige Verfügungen über ihre Gesellschaftsbeteiligung verfügen können, aber stets nur einen Nachfolger in ihre Gesellschafterstellung benennen dürfen. Das Nachlassgericht erteilt der Ehefrau des verstorbenen Kommanditisten antragsgemäß einen Erbschein, der sie als Alleinerbin ausweist.

Die Kommanditgesellschaft beantragt die Einsicht in die Nachlassakten. Ihr sei mitgeteilt worden, die Ehefrau habe die Erbschaft nach ihrem Ehemann ausgeschlagen und die Ausschlagungserklärung angefochten; die Kommanditgesellschaft wolle prüfen, inwieweit sich die Ausschlagung und die Anfechtung der Ausschlagungserklärung auf die Erbenstellung der Ehefrau ausgewirkt hätten.

Das Nachlassgericht gewährt keine Akteneinsicht. Die Kommanditgesellschaft habe kein berechtigtes Interesse im Sinne von § 13 Abs. 2 FamFG an der Akteneinsicht, denn sie habe schon durch den übersandten Erbschein ausreichend Kenntnis von der Erbfolge. Im Rahmen des Erbscheinverfahrens sei inzident über die Erbausschlagung entschieden worden

#### Entscheidung:

##### 1. Statthafter Rechtsbehelf

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist umstritten, welche Rechtsqualität die nach § 13 Abs. 7 FamFG zu treffende Entscheidung über ein Akteneinsichtsgesuch eines nicht am Verfahren beteiligten Dritten hat. Handelt es sich um einen Justizverwaltungsakt oder um eine Endentscheidung? Hiervon hängt es ab, welches der statthafte Rechtsbehelf ist: §§ 23 ff. EGGVG oder § 58 Abs. 1 FamFG?

Die meisten Oberlandesgerichte (namentlich BayObLG, OLG Celle, OLG Hamm, OLG Karlsruhe, OLG Koblenz, OLG Köln, OLG Saarbrücken, OLG Stuttgart) nehmen an,

dass es sich bei der Entscheidung nach § 13 Abs. 7 FamFG um eine im Beschwerdeverfahren zu überprüfende Endentscheidung im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 FamFG handele, gegen welche die Beschwerde nach § 58 Abs. 1 FamFG statthaft sei. Nach anderer Ansicht stellt die Entscheidung einen im Verfahren nach § 23 EGGVG zu überprüfenden Justizverwaltungsakt dar (so OLG Brandenburg und OLG Düsseldorf). Teilweise wird dies jedenfalls dann angenommen, wenn das Verfahren beendet ist (so OLG Frankfurt, OLG Köln und OLG Schleswig).

Der IV. Zivilsenat des BGH folgt der letztgenannten Ansicht und entscheidet: „Jedenfalls in einem Fall, in dem das Nachlassverfahren abgeschlossen ist, ist das Einsichtsgesuch eines Dritten in die Nachlassakten als Justizverwaltungsakt anzusehen. Eine spruchrichterliche Tätigkeit findet dann nicht mehr statt. Die Aufbewahrung und Verwaltung von Gerichtsakten nach Abschluss eines Verfahrens ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Spruchkörpers, der mit ihm befasst war, sondern der Gerichtsverwaltung.“

Der BGH differenziert danach, ob das Nachlassverfahren abgeschlossen ist oder nicht. Bei einem abgeschlossenen Verfahren ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG der statthafte Rechtsbehelf gegen die von dem Nachlassgericht nach § 13 Abs. 2 und Abs. 7 FamFG getroffene Entscheidung, Dritten keine Einsicht in die Nachlassakten zu gewähren. „Jedenfalls in einem solchen Fall handelt es sich bei der Entscheidung über das Akteneinsichtsgesuch um einen Justizverwaltungsakt, über den im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG zu entscheiden ist.“ Ob dies auch auf die Entscheidung über ein Akteneinsichtsgesuch in einem laufenden Nachlassverfahren zutrifft, lässt der BGH offen.

##### 2. Berechtigtes Interesse Dritter

Dritten wird gemäß § 13 Abs. 2 FamFG Einsicht in die Nachlassakten gewährt, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Der BGH führt zum berechtigten Interesse aus: „Ein berechtigtes Interesse muss sich nicht auf ein bereits vorhandenes Recht stützen, es geht über ein rechtliches Interesse hinaus und ist anzunehmen, wenn ein vernünftiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse besteht, das auch tatsächlicher, etwa wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Art sein kann und im allgemeinen dann vorliegen wird, wenn ein künftiges Verhalten des Antragstellers durch Kenntnis vom Akteninhalt beeinflusst werden kann. Es wird nicht durch den Gegenstand des Verfahrens, dessen Akten eingesehen werden sollen, begrenzt. Ein berechtigtes Interesse liegt regelmäßig vor, wenn Rechte des Antragstellers durch den Streitstoff der Akten auch nur mittel-

bar berührt werden können und Kenntnis vom Inhalt der Akten für ihn zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist.“

Der BGH gibt dem Nachlassgericht folgende Handreichungen: „Die Entscheidung über die Akteneinsicht steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Die Ermessensausübung hat aufgrund einer Abwägung zu erfolgen, der eine mehrstufige Prüfung vorauszugehen hat. Zunächst ist festzustellen, ob der Dritte ein berechtigtes Interesse dargelegt hat. Erforderlich ist im nächsten Schritt eine Glaubhaftmachung. Weiter dürfen keine schutzwürdigen Interessen eines Beteiligten oder Dritten entgegenstehen. Sodann sind gegebenenfalls die unterschiedlichen Interessen abzuwägen.“

### 3. Vermutungswirkung des Erbscheins

Auch wenn das Nachlassgericht bereits einen Erbschein erteilt hat, steht die Vermutung der Richtigkeit des Erbscheins (§ 2365 BGB) einem berechtigten Interesse an einer Einsicht in die Nachlassakten nicht entgegen. Denn, so der BGH: „Die Vermutungswirkung des § 2365 BGB bezieht sich zum einen auf das Bestehen des Erbrechts; positiv wird vermutet, dass dem Erbscheinserben das bezeugte Erbrecht zusteht. Zum anderen wird negativ vermutet, dass der Erbscheinserbe nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt ist. Diese Rechtsvermutung kann jedoch beseitigt werden. Die im Erbschein getroffenen Feststellungen erwachsen nicht in materielle Rechtskraft.“

Durch den Erbschein wird nicht mit Rechtskraft die erbrechtliche Stellung der dort genannten Personen festgestellt. Der Erbschein ist im Falle der Unrichtigkeit durch das Nachlassgericht einzuziehen und wird hierdurch kraftlos (§ 2361 BGB). Die Feststellung der Erbenstellung bleibt insoweit dem Erkenntnisverfahren vorbehalten.“

Die Einsichtnahme in die Nachlassakte kann Anhaltspunkte dafür liefern, wer Rechtsnachfolger geworden ist, und ermöglicht es, die Einziehung eines erteilten Erbscheins anzuregen oder die Erbenstellung in einem Rechtsstreit klären zu lassen.

### BGH, Beschluss vom 19.10.2023, V ZB 8/23

*Der BGH widmet sich folgenden Fragen: 1. Wann darf das Grundbuchamt die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verlangen? 2. Wie verteilen sich die Aufgaben zwischen dem Grundbuchamt und dem Nachlassgericht? 3. Gibt es einen guten Glauben an einen Testamentsvollstreckervermerk?*

### Zum Sachverhalt:

Die Erblasserin setzte durch notarielles Testament drei Personen zu Erben ein und ordnete Testamentsvollstreckung an. Nach dem Tod der Erblasserin wurden die Erben im Mai 2020 als Eigentümer des Grundstücks in Erbgemeinschaft in das Grundbuch eingetragen. Zugleich wurde in das Grundbuch der Vermerk eingetragen, dass die Testamentsvollstreckung angeordnet ist. Der Testamentsvollstrecker verkaufte im November 2020 mit notariellem Vertrag, aber ohne Beteiligung der testamentarischen Erben das Grundstück an den Käufer, für den in der Folge eine Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen wurde.



Im Februar 2021 informierte das Nachlassgericht das Grundbuchamt darüber, dass der Bruder der Erblasserin beantragt hat, ihm den Erbschein zu erteilen, weil die Erblasserin bei Errichtung des Testaments testierunfähig gewesen sei und er die im Testament enthaltenen letztwilligen Verfügungen anfechte.

Im Mai 2021 beantragte der hierzu bevollmächtigte Notar die Umschreibung des Grundstückseigentums auf den Käufer. Mit Zwischenverfügung vom Juli 2021 gab das Grundbuchamt dem Notar auf, zum Nachweis der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers ein Testamentsvollstreckerzeugnis einzureichen. Die gegen diese Zwischenverfügung gerichteten Rechtsmittel bleiben erfolglos.

### Entscheidung:

#### 1. Notwendigkeit eines Testamentsvollstreckerzeugnisses

Das Grundbuchamt durfte schon im Hinblick auf das laufende Erbscheinsverfahren von Zweifeln an der Wirksamkeit des Testaments ausgehen und die begehrte Eintragung von der Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses nach § 2368 BGB abhängig machen. Es bestanden Zweifel an der Testierfähigkeit der Erblasserin bei Errichtung des die Anordnung der Testamentsvollstreckung enthaltenden Testaments und damit an dessen Wirksamkeit. Daher durfte das Grundbuchamt die Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers durch das notarielle Testament der Erblasserin, das Eröffnungs-

## AKTUELLE INFORMATIONEN ZU ERBRECHT UND ERBENERMITTLUNG

protokoll des Nachlassgerichts und die beglaubigte Abschrift der Bestätigung des Nachlassgerichts über die Annahme des Amtes als nicht hinreichend nachgewiesen ansehen.

Der BGH entscheidet: „Das Grundbuchamt darf zum Nachweis der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers nach § 35 Abs. 2 Hs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 GBO ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder Europäisches Nachlasszeugnis nur verlangen, wenn sich bei der Prüfung der Verfügung von Todes wegen Zweifel tatsächlicher Art ergeben, die nur durch weitere Ermittlungen über den Willen des Erblassers oder über die tatsächlichen Verhältnisse geklärt werden können.“

Das Grundbuchamt hat die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlassgegenstand zu prüfen. Sie ist nach § 35 Abs. 2 Hs. 1 GBO nur auf Grund des in § 2368 BGB vorgesehenen Testamentsvollstreckerzeugnisses oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses als nachgewiesen anzusehen. Beruht jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es nach § 35 Abs. 2 Hs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 GBO, wenn an Stelle des Zeugnisses die Verfügung und die Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden. Erachtet das Grundbuchamt die Verfügungsbefugnis durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen, so kann es nach § 35 Abs. 2 Hs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 GBO die Vorlegung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verlangen.

Entfernte abstrakte Möglichkeiten, die das aus der Verfügung von Todes wegen hervorgehende Erbrecht bzw. die in der Verfügung getroffene Anordnung der Testamentsvollstreckung nur unter ganz besonderen Umständen in Frage stellen, sind ebenso wenig wie bloße Behauptungen oder Vermutungen Anlass, die Vorlage eines Erbscheins bzw. eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu verlangen. Die generelle Gefahr, dass letztwillige Verfügungen wegen Testierunfähigkeit unwirksam sein können, begründet keine Zweifel an der Testierfähigkeit eines Erblassers. Erforderlich sind auf Tatsachen gegründete konkrete Zweifel an der Testierfähigkeit des Erblassers (etwa aufgrund eines fachärztlichen Gutachtens oder eines Urteils).

Der BGH betont: „Die durch einen Dritten – etwa einen gesetzlichen Erben – aufgestellte schlichte Behauptung oder Vermutung, der Erblasser sei testierunfähig gewesen, begründet für sich genommen keine Zweifel an der Testierfähigkeit, macht keine weiteren Ermittlungen erforderlich und kann daher das Verlangen nach einem Erbschein oder Testamentsvollstreckerzeugnis nicht rechtfertigen. Anderenfalls wäre die durch § 35 Abs. 1 Satz 2

Hs. 1 (i.V.m. Abs. 2 Hs. 2) GBO eröffnete Möglichkeit, die Erbfolge bzw. Verfügungsbefugnis durch die genannten Unterlagen nachzuweisen, faktisch entwertet.“ Das Grundbuchamt darf „einen Erbschein bzw. ein Testamentsvollstreckerzeugnis nur verlangen, wenn konkrete, durch Tatsachen untermauerte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Erblasser bei der Errichtung des Testaments testierunfähig war. [...] Bestehen konkrete, auf Tatsachen gestützte Zweifel an der Testierfähigkeit des Erblassers bei der Errichtung des Testaments, kann eine abschließende Klärung nur durch das Nachlassgericht erfolgen, namentlich in einem Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses, oder [...] durch das Zivilgericht in einem Erkenntnisverfahren, in dem die Unwirksamkeit des Testaments geltend gemacht wird.“

Ist ein nachlassgerichtliches Verfahren anhängig, in dem das Nachlassgericht Zweifeln an der Testierfähigkeit des Erblassers bei Errichtung des Testaments oder sonstigen Einwänden gegen die Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung nachgeht, muss das Grundbuchamt die beantragte Eintragung der durch eine Verfügung des Testamentsvollstreckers bewirkten Rechtsänderung davon abhängig machen, dass dessen Verfügungsbefugnis durch ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder ein Europäisches Nachlasszeugnis nachgewiesen wird.“

### 2. Aufgabenverteilung zwischen Grundbuchamt und Nachlassgericht

Ergeben sich für das Grundbuchamt bei der Prüfung der letztwilligen Verfügung Zweifel tatsächlicher Art, die nur durch weitere Ermittlungen über den Willen des Erblassers oder über die tatsächlichen Verhältnisse geklärt werden können, so kann es diese Ermittlungen nicht selbst anstellen.

Der BGH weist darauf hin, dass § 26 FamFG im Verfahren über den Antrag auf Vornahme einer Eintragung in das Grundbuch nicht gilt. „Das Grundbuchamt ist [...] zu eigenen Ermittlungen weder verpflichtet noch berechtigt. Es hat demzufolge auch die Entscheidungen des Nachlassgerichts über das Ob und Wie der Sachaufklärung in Bezug auf die Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung nicht zu überprüfen. Das Grundbuchamt hat namentlich nicht etwa zu hinterfragen, ob das Nachlassgericht zu Recht entschieden hat, ein schriftliches Sachverständigengutachten zur Testierfähigkeit des Erblassers einzuholen, dem Sachverständigen nach Vorlage des Gutachtens ergänzende Fragen vorzulegen oder Zeugen zu der Frage zu vernehmen, ob der Erblasser über den Inhalt seiner letztwilligen Verfügung im Irrtum war oder zu der Verfügung widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. Vielmehr muss das Grundbuchamt dem Antragsteller

in diesem Fall im Wege der Zwischenverfügung (§ 18 GBO) aufgeben, zum Nachweis der Erbfolge einen Erbschein bzw. [...] zum Nachweis der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers ein Testamentsvollstreckerzeugnis vorzulegen. Dem Antragsteller steht es sodann frei, ob er dem nachkommt oder den Ausgang des nachlassgerichtlichen Verfahrens und die damit verbundene Klärung der Wirksamkeit des Testaments abwartet.

Wartet der Antragsteller den Ausgang des nachlassgerichtlichen Verfahrens ab, gibt die abschließende Entscheidung des Nachlassgerichts sodann die Richtung für das weitere Antragsverfahren beim Grundbuchamt vor. Versagt das Nachlassgericht die Erteilung des Erbscheins mit einer von dem Testament abweichenden Erbfolge, weil es das Testament für wirksam hält, kommt dieser Entscheidung zwar nicht der öffentliche Glaube zu, der dem Erbschein nach den §§ 2366, 2367, 2368 Satz 2 Hs. 1 BGB beiwohnt; die Entscheidung entfaltet keine unmittelbare Bindungswirkung für das Grundbuchverfahren. Regelmäßig werden die Zweifel an der Testierfähigkeit aber auch für das Grundbuchamt ausgeräumt sein und kann die Eintragung auf der Grundlage der letztwilligen Verfügung vorgenommen werden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 GBO). Erteilt das Nachlassgericht den Erbschein hingegen abweichend von dem Testament, weil es dieses für unwirksam hält, entfaltet die Entscheidung jedenfalls Tatbestandswirkung für das Grundbuchverfahren. Die Eintragung einer Rechtsänderung, die auf einer Verfügung der testamentarischen Erben oder des im Testament bestimmten Testamentsvollstreckers beruht, kommt dann aufgrund der anderweitig festgestellten Erbfolge bzw. der Unwirksamkeit des Testaments nicht mehr in Betracht.

Entsprechendes gilt in dem Verfahren auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses. Wird es erteilt und beim Grundbuchamt eingereicht, erfolgt die Eintragung auf dieser Grundlage (§ 35 Abs. 2 Hs. 1 GBO). Das Grundbuchamt ist an die Feststellungen in dem Zeugnis gebunden und zu einer eigenen Prüfung sowie zu einer ergänzenden oder berichtigenden Auslegung der Verfügung von Todes wegen nicht berechtigt. Wird die Erteilung des Zeugnisses rechtskräftig versagt, weil das Nachlassgericht die Anordnung der Testamentsvollstreckung in der letztwilligen Verfügung für unwirksam hält, steht aufgrund der Tatbestandswirkung einer solchen Entscheidung, wenn sie dem Grundbuchamt in der Form des § 29 Abs. 1 Satz 2 GBO vorgelegt wird, für das Grundbuchverfahren fest, dass der Testamentsvollstrecker zur Verfügung nicht befugt war. Infolgedessen ist die beantragte Eintragung abzulehnen. Ist die Entscheidung des Nachlassgerichts noch nicht rechtskräftig, so ist das Grundbuchamt nicht verpflichtet, von der Ableh-

nung abzuweichen und kann die Beteiligten darauf verweisen, die Entscheidung des Nachlassgerichts im Instanzenweg anzufechten und ihm im Erfolgsfall das dann erlangte Zeugnis vorzulegen. Dies gilt ebenso in dem hier gegebenen Fall, dass das Nachlassgericht eine Entscheidung - im Erbscheinsverfahren - noch nicht getroffen hat und weitere Ermittlungen tatsächlicher Art zur Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung anstellt. Auch dann ist das Grundbuchamt berechtigt, die Beteiligten darauf zu verweisen, den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten oder - was (wie hier) im Wege der Zwischenverfügung aufgegeben werden kann - ein Testamentsvollstreckerzeugnis vorzulegen, welches ggf. in einem gesonderten nachlassgerichtlichen Verfahren zu erwirken wäre.“

### 3. Funktion des Testamentsvollstreckervermerks

Der Nachweis der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers war nicht deshalb entbehrlich, weil im Grundbuch ein Testamentsvollstreckervermerk gemäß § 52 GBO eingetragen ist. Der Vermerk hat eine rein negative Wirkung und ist deshalb nicht geeignet, gegenüber dem Grundbuchamt nach § 35 Abs. 2 GBO die Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers über das Nachlassgrundstück nachzuweisen. Der Vermerk verlautbart nur, dass das Grundstück der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers unterliegt und das Verfügungsrecht des Erben darüber ausgeschlossen oder beschränkt ist (§ 2211 Abs. 1 BGB). Der Vermerk soll verhindern, dass ein Dritter in Unkenntnis der Testamentsvollstreckung das Eigentum an dem Grundstück gutgläubig von den Erben erwirbt (§ 2211 Abs. 2 BGB, § 892 Abs. 1 Satz 2 BGB). Aus dem Testamentsvollstreckervermerk geht nicht hervor, wer Testamentsvollstrecker ist und in welchem Umfang er Verfügungsbefugnis ist. Etwaige Beschränkungen ergeben sich allein aus der letztwilligen Verfügung bzw., wenn an deren Wirksamkeit Zweifel bestehen, aus dem Testamentsvollstreckerzeugnis, auf dessen Vorlage das Grundbuchamt als Nachweis der Verfügungsbefugnis nicht verzichten kann.

Der BGH formuliert: „Der in dem Grundbuch eingetragene Testamentsvollstreckervermerk nach § 52 GBO soll lediglich negativ die Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Erben kundtun und auf diese Weise verhindern, dass ein Dritter in Unkenntnis der Testamentsvollstreckung das Eigentum an dem Grundstück gutgläubig von dem oder den Erben erwirbt. Er ist daher nicht geeignet, gegenüber dem Grundbuchamt den nach § 35 Abs. 2 GBO erforderlichen Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Verfügung über das Nachlassgrundstück zu erbringen, und vermittelt keinen guten Glauben an das Bestehen oder Fortbestehen der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers über das Nachlassgrundstück.“

### Die Klärung des Schicksals lediger Dienstmädchen und ihrer Kinder in der genealogischen Arbeit

von Astrid Schlegel

Gelegentlich gehören auch Recherchen zum Verbleib lediger Dienstmädchen und ihrer Kinder, die zunächst unter dem Mädchennamen der Mutter bei der Geburt verzeichnet wurden und erst durch die Anerkennung des Kindsvaters als legitimiert galten, zu unserer Ermittlungsarbeit.

In den genealogischen Quellen finden wir Dienstmädchen je nach Vorbildungs- und Ausbildungsgrad bezeichnet als Stütze, Hausmädchen, Stubenmädchen, Waschfrau, Zugehfrau, Kindermädchen, Amme, Köchin, Haushälterin oder Gesellschafterin.

Es waren meist mittellose junge Mädchen und ledige Frauen bis etwa 30 Jahre, die vom Land in die Großstädte zogen, um dort „in Stellung“ zu gehen, wie es damals hieß. Sie stammten vorwiegend aus der ländlichen Unterschicht, waren meist Töchter von Landarbeitern und Handwerkern. Im Unterschied zu weiblichen Dienstboten bauerlicher und kleinbürgerlicher Herkunft, die zu einfachen Hausarbeiten eingestellt wurden, kamen Mädchen aus der bürgerlichen Mittelschicht nur für gehobene Stellungen als Hausbeamtinnen in Frage, die ein höheres Maß an Bildung voraussetzten, z.B. Kinderfräulein, Stütze, Hausdame, Haushälterin und Gesellschafterin.

Für die jungen Landfrauen gab es in der Stadt im Grunde nur die Dienstbotenstellung als Möglichkeit zum Gelderwerb, da diese auch in der bürgerlichen Gesellschaft akzeptiert und unterstützt wurde. Man fand, dass diese haus- und familienbezogene Frauenarbeit der „eigentlichen Bestimmung des Weibes“ noch am ehesten entsprach. Gleichzeitig verhielt sich der Stellenantritt als Dienstmädchen auch ein Dach über dem Kopf, regelmäßiges Essen und soziale Kontakte. Die Arbeit im fremden Haushalt wurde für sie zum Sprungbrett: Sie konnten den Schritt vom Land in die Großstadt wagen, ohne sofort für ihren gesamten Lebensunterhalt aufkommen zu müssen. Denn mit der Arbeitsstelle war zugleich eine – wenn auch meist miserable – Wohnmöglichkeit vorhanden. In vielen Großstädten wurden die Dienstmädchen auf dem Boden in der Küche oder im Flur oder außerhalb der Etagenwohnungen in unbeheizten Mansardenzimmern untergebracht. Noch um 1900 verfügten beispielsweise nur 54 Prozent der 432 befragten Berliner Dienstmädchen über ein eigenes Zimmer. Die Übrigen schliefen auf dem Hängeboden im Flur oder der Küche, der nur über eine Leiter zu erreichen war. Einige Dienstmädchen

besaßen überhaupt keinen privaten Bereich. Ihre Schlafstatt befand sich in einem allgemein zugänglichen Raum, der als Wäsche- bzw. Bügelkammer oder als Badezimmer diente.

Dienstmädchen bildeten zu Beginn des 20. Jahrhunderts die größte weibliche Berufsgruppe im Deutschen Reich. Etwa 70 Prozent des Bürgertums verfügten damals über mindestens ein Dienstmädchen – die Beschäftigung eines Dienstmädchens gehörte im bürgerlichen Milieu zum Status.

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts stieg in den Großstädten, insbesondere in Berlin, die Nachfrage nach Dienstmädchen stark an. Im Jahr 1899 waren in Berlin bereits 600 Frauen, auch nebenberuflich, in der Dienstbotenvermittlung tätig, laut Berliner Adressbuch waren in Berlin sechs Ammen- und 240 andere Gesindevermittler tätig. Im Jahr 1905 gab es laut Berliner Adressbuch schon 267 gewerbliche Stellenvermittlungsbüros für Dienstmädchen.



© Kempener Zeitung / Kreisarchiv Viersen  
Stellenanzeigen in der Kempener Zeitung (1894)

Im Jahr 1895 trafen beispielsweise in Berlin 43.238 Dienstmädchen ein, die ein Viertel des weiblichen Zuzugs ausmachten. Hauptherkunftsgebiete waren die Mark Brandenburg, Schlesien, Pommern, die Provinz Posen sowie Ost- und Westpreußen.

Dienstmädchen hatten mit 16 Stunden die längsten Arbeitszeiten aller Beschäftigten und die größte Abhängigkeit von der Familie der Dienstherrn. Die Rechte und vor allem die Pflichten der im Haus ihrer Arbeitgeber wohnenden Dienstmädchen wurden durch die preußische Gesindeordnung von 1810 geregelt. Feste Arbeitszeiten waren darin nicht vorgesehen. Auch nachdem die Gesindeordnung 1918 aufgehoben wurde, fand der Acht-Stunden-Tag keine Anwendung, blieben Urlaub, nächtliche Ruhepause, Freizeit oder die Gewährung eines ganzen freien Tages ungeregelt.

Dienstmädchen unterlagen bis zum Jahr 1914 nicht der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherungspflicht. Dennoch war die Herrschaft schon vorher verpflichtet, für Genesung und Verpflegung bis zu sechs Wochen zu sorgen. Das galt nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, d.h. bei 14-tägiger Kündigungsfrist verloren kranke Dienstmädchen meist nach 14 Tagen ihren Arbeitsplatz. Eine Schwangerschaft war ein Kündigungsgrund, weiterhin wurde die zuständige Polizeistelle darüber informiert. Ende des 19. Jahrhunderts entfiel beispielsweise in Berlin etwa 1/3 aller unehelichen Geburten auf Dienstmädchen, danach hatte ungefähr jedes 20. Mädchen in diesem Beruf ein uneheliches Kind. Häufig wuchsen diese Kinder bei Großeltern auf dem Land auf oder wurden in der Stadt einer Familie in Pflege gegeben. Damit wird deutlich, dass die Suche nach Kindern lediger Dienstmädchen eventuell an verschiedenen Orten erfolgen muss. Möglicherweise erhielten die unehelich geborenen Kinder später auch die Familiennamen künftiger Ehemänner der Dienstmädchen, die nicht unbedingt auch die Kindsväter waren.

Auch die Suche nach dem Geburtsort des Kindes eines ledigen Dienstmädchens kann schwierig sein. Denn nicht alle Dienstmädchen brachten ihre Kinder an ihrem Arbeits- und Wohnort zur Welt, sondern gingen zur Entbindung in jene Hospitäler, die bedürftige Schwangere in Notsituationen aufnahmen. So verdienten sich beispielsweise um 1900 in Berlin sogenannte Hausschwangere, die Näharbeiten verrichteten, die Kosten für eine Entbindung selbst, wie z.B. die Akten des Kaiserin-Auguste Viktoria Hospitals im Berliner Landesarchiv belegen.

Eine fristlose Kündigung, sei es wegen Krankheit oder Schwangerschaft oder weil die Hausfrau eine Liaison mit ihrem Ehemann vermutete, bedeutete für viele Dienstmädchen eine große Härte und brachte manchen von ihnen den sozialen Abstieg. Ein Ausweg für in Not geratene Dienstmädchen schien die Prostitution zu sein, weiterhin sind Dienstmädchen im späten 19. Jahrhundert in Selbstmordstatistiken überrepräsentiert.

Nur in einem Ausnahmefall war die Schwangerschaft eines ledigen Dienstmädchens in den Augen der Dienstherrn kein Makel: Die Nachfrage nach Ammen in den Städten war groß und sie bot Dienstmädchen, die ein uneheliches Kind geboren hatten, gute Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten. Den Verbleib dieser von Ammen in Obhut genommener Kinder zu klären, bedarf längerer Recherchen zunächst an den Herkunftsorten der Dienstmädchen.

№ 10/96

## Gesinde-Dienstbuch

für: *Frieda Poschke*  
 aus: *Darsow*  
 alt: *19 Jahre*  
 Statur: *mittel*  
 Augen: *grünlich*  
 Nase: *gerade*  
 Mund: *gerade*  
 Haare: *blond*  
 Besondere Merkmale: *keine*

Ausgefertigt  
*Schwefel*, den *25. Oktober* 1896.  
 Der Amtsarzt *Hinze*

NB. Die Ausfertigung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

© Deutsches Historisches Museum

© Deutsches Historisches Museum

Ausschnitt aus dem Gesindedienstbuch für das Küchenmädchen Frieda Poschke (1896).

In Preußen waren Dienstmädchen durch die Gesindeordnung zur Führung eines Gesindedienstbuches verpflichtet. In diesem wurde durch den Dienstherrn sowohl die Beschäftigungsdauer vermerkt als auch das Zeugnis eingetragen. Da nur Dienstmädchen, die im Besitz eines Gesindebuches waren, angestellt werden durften, war dieses sehr wichtig. Ein schlechtes Zeugnis im Gesindebuch war dementsprechend nachteilig und konnte in die Arbeitslosigkeit führen, weshalb viele Dienstmädchen in einem solchen Fall angaben, ihr Gesindedienstbuch verloren zu haben.

## AKTUELLE INFORMATIONEN ZU ERBRECHT UND ERBENERMITTLUNG

Schon im Jahr 1902 untersuchte der Sozialwissenschaftler Oscar Stillich auf der Grundlage von Fragebögen „Die Lage der weiblichen Dienstboten“ in Berlin, bereits ab 1899 gab es Dienstbotenversammlungen zur Verbesserung ihrer sozialen Lage. Der Hilfsverein für das weibliche Hauspersonal engagierte sich für gesunde Schlafräume, ausreichende Kost, gute Behandlung und einen freien Abend pro Woche. Mit der Abschaffung der Gesindeordnungen und Einführung des Wahlrechts für Frauen durch den Rat der Volksbeauftragten am 12.11.1918 wurden die Dienstmädchen formal zu Hausangestellten und ihre massive Ausbeutung gehörte de jure der Vergangenheit an. Ab 01.01.1919 galt der Acht-Stunden-Arbeitstag.



© Wikimedia Commons · Postkarte, um 1919.

Ein Dienstmädchen freut sich über den neu eingeführten 8-Stunden-Tag.

### Literatur und Quellen

1. Violet Schultz: In Berlin in Stellung – Dienstmädchen im Berlin der Jahrhundertwende, Edition Hentrich, Berlin 1989
2. Heidi Müller: Dienstbare Geister – Leben und Arbeitswelt städtischer Dienstboten, Dietrich Reimer Verlag, Berlin 1985, Museum für deutsche Volkskunde Berlin, Staatliche Museen Preussischer Kulturbesitz
3. Dorothee Wierling: Mädchen für alles, Arbeitsalltag und Lebensgeschichte städtischer Dienstmädchen um die Jahrhundertwende, Berlin 1987
4. Horst Wagner: Berlin vor 100 Jahren – Kämpferische Dienstmädchen, Berlinische Monatsschrift, Heft 8, 1999
5. Jens Sethmann: Berliner Dienstmädchen um 1900, Auguste auf dem Hängeboden, Berliner Mietermagazin 1+2/2016

### Impressum

**Aktuelle Informationen zu Erbrecht und Erbenermittlung**  
Ausgabe 1.2024

**GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH**

in Kooperation mit der

**Erbenermittlung Dr. Hans-J. Noczenski GmbH**

Redaktion: Jan Holtmeyer, Johanna Wohn

GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH

Geschäftsführung: Jan Holtmeyer, Dr. Dirk Zeiseler, Dr. Torsten Wehrhahn

Bennostraße 2 · 13053 Berlin

Telefon: 030 / 34 64 98 700 · Fax: 030 / 34 64 98 750

E-Mail: newsletter@gen-gmbh.de

Internet: www.gen-gmbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

**Wenn Sie den Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen, genügt ein formloser Widerruf entweder postalisch (GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH, Bennostraße 2, 13053 Berlin) per E-Mail (newsletter@gen-gmbh.de) oder per Fax (030 / 34 64 98 750). Die von Ihnen gespeicherten Daten (Name, Funktion, Titel, Anschrift) werden gelöscht.**



**GEN** Gesellschaft  
für Erbenermittlung mbH



**ERBENERMITTLUNG**  
— Dr. Hans-J. NOCZENSKI GmbH —